VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE WALDING

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 19. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 6 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding betreffend Gebühren für die öffentliche Abfallabfuhr der Marktgemeinde Walding (Abfallgebührenordnung)**

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF., und des § 18 des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Abfälle sowie haushaltähnlichen Gewerbeabfälle beträgt inclusive gesetzlicher Umsatzsteuer

a)	je gehaltener Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt	EUR	11,97
b)	je gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	EUR	17,95
c)	je gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR	23,93
d)	je gehaltenem Container mit 770 Liter Inhalt	EUR	153,61
e)	je gehaltenem Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR	219,44
f)	je abgeführtem Abfallsack eines anstelle einer Tonne mit 90 Liter Inhalt gehaltenem jährlichen Kontingent Abfallsäcke	EUR	17,95
g)	je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	EUR	9,20

(2) Sperrige Abfälle:

a) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen steht das Altstoffsammelzentrum zur Verfügung. Dort ist die Gebühr laut Gebührenordnung des Bezirksabfallverbandes zu entrichten.

b) Die Gebühr für sperrige Abfälle beträgt bei Abholung beim Abgabepflichtigen je angefangene 50 kg inclusive gesetzlicher Umsatzteuer EUR 17,44

(3) Bioabfälle:

Die Entsorgung von Biomüll ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 2 Abs. 1 enthalten.

§ 3
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung beginnt für die Gebühr nach § 2 Abs. 1 mit der erstmaligen Abholung des jeweiligen Sammelbehälters.

§ 5
Fälligkeit

Gebühren nach § 2

(1) Abs. (1) lit. a) bis f) sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig;

(2) Abs. (1) lit. g), Abs. (2) lit. b) sind zwei Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Walding am 12.12.2024 beschlossene Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Plakolm MA

Marktgemeinde Walding @ Amtssignatur

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.walding.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Amtsleitung , MPA MBA Reinhard Grössmann, 19.12.2025 08:18:46